

Badeordnung für das Freischwimmbad der Stadt Büdingen

I. Allgemeines

§ 1

Zweck der Badeordnung

1. Die Badeordnung dient der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit des Freischwimmbades einschließlich des Einganges sowie der Außenanlagen und damit allen Gästen dieser Einrichtung.
2. Die Badeordnung ist für alle Badegäste verbindlich. Mit dem Erwerb der Zutrittsberechtigung erkennt jeder Badegast, die Badeordnung sowie alle sonstigen zur Aufrechterhaltung der Betriebssicherheit erlassenen Anordnungen an.
3. Das Bäderpersonal, ggf. auch weitere Beauftragte des Bades, üben gegenüber allen Besuchern das Hausrecht aus. Es besteht insofern die Befugnis, alle zur Aufrechterhaltung eines ordnungsgemäßen und reibungslosen Betriebsablaufes erforderlichen Maßnahmen zu treffen und Besucher, die trotz Ermahnung gegen die Badeordnung verstoßen, aus dem Freibadgelände zu verweisen. Bei Widersetzung wird Anzeige wegen Hausfriedensbruch erstattet. In solchen Fällen wird das Eintrittsgeld nicht zurückerstattet.
4. Bei Gemeinschaftsveranstaltungen, geschlossenen Gruppen und Schulklassen ist der/die jeweilige Leiter(in) bzw. unterrichtende Lehrkraft für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.
5. Bei Kindern unter 7 Jahren und hilfsbedürftigen Menschen, sind die Begleitpersonen für die Beachtung und Einhaltung der Badeordnung verantwortlich.

II. Freibadnutzung

§ 2

Besucher

1. Die Nutzung des Freibades und seiner Einrichtungen ist während der Öffnungszeiten grundsätzlich jeder Person gestattet, der/die im Besitz eines gültigen Eintrittsausweises ist.
2. Kinder unter 7 Jahren und Menschen, die ständig auf umfassende Hilfe angewiesen sind, dürfen die Freibadeinrichtungen nur in Begleitung beaufsichtigender Erwachsener benutzen.
3. Die Freibadnutzung durch Schulklassen, Vereine und andere geschlossene Gruppen, bedarf der vorherigen Regelung mit der Bäderverwaltung.
4. Vom Zutritt des Freibades ausgeschlossen sind:
 - Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel jeglicher Art stehen,
 - Personen, die Tiere mit sich führen,
 - Personen, die an einer meldepflichtigen übertragbaren Krankheit (im Zweifelsfalle kann die Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung gefordert werden) oder offenen Wunden leiden.
 - Personen, die das Bad zu gewerblichen oder sonstigen nicht badeüblichen Zwecken nutzen wollen.
5. Personen, die sich ohne fremde Hilfe nicht sicher fortbewegen können, ist die Benutzung des Freibades nur zusammen mit einer geeigneten Begleitperson gestattet
6. Jeder Badegast kann die gebührenpflichtige Nutzung eines Strandkorbes beim aufsichtführenden Schwimmmeister bzw. Fachangestellten für Bäderbetriebe beanspruchen, soweit diese noch nicht vollständig belegt sind.
7. Fahrräder dürfen nicht mit in das Freibad genommen werden. Sie sind auf dem dafür vorgesehenen Platz vor dem Freibad abzustellen.
8. Jeder Badegast muss im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sein. Die jeweils gültige Nutzungsbestimmung für das Freibad Büdingen ist Bestandteil dieser Badeordnung.
9. Mit Ausnahme der Geldwertkarte, werden gelöste Eintrittskarten nicht zurückgenommen, Entgelte bzw. Gebühren nicht zurückerstattet.

§ 3

Öffnungszeiten

1. Die Öffnungszeiten des Freibades werden vom Magistrat der Stadt Büdingen festgesetzt und durch Aushang an der Kasse bekannt gegeben. Die Öffnungszeiten kann witterungsbedingt verlängert oder verkürzt werden. Ansprüche gegen den Betreiber sind daraus nicht ableitbar. Eingangsschluss ist 30 Minuten vor Betriebsende. Die Badezonen sind spätestens 15 Minuten vor Betriebsschluss zu verlassen.

2. Bei übermäßigem Besucherandrang kann das Freibad für den Zutritt weiterer Besucher durch den aufsichtführenden Schwimmmeister bzw. Fachangestellten für Bäderbetriebe ganz, sowie die Nutzung einzelner Einrichtungen eingeschränkt oder ebenfalls ganz untersagt werden.
3. Bei Störungen der Betriebsanlagen, anderen betriebsbedingten Notwendigkeiten, schlechtem Wetter, Veranstaltungen oder kurzfristigen personellen Ausfällen, kann die Benutzung der Freibadeinrichtungen durch die Bäderverwaltung eingeschränkt oder zeitweise auch ganz untersagt werden.
4. Die Betriebsleitung oder deren Beauftragte können die Benutzung des Bades oder Teile davon, z. B. durch Schul- oder Vereinsschwimmen, Kursangeboten oder Veranstaltungen einschränken, ohne dass daraus ein Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung des Eintrittsgeldes besteht.

§ 4 Eintritt

1. Die vom Magistrat der Stadt Büdingen durch Nutzungsbestimmung für das Freibad Büdingen beschlossenen Eintrittsgebühren werden durch Aushang an der Kasse des Freibades bekannt gegeben.
2. Eintrittskarten können vor Eröffnung der jeweiligen Freibadsaison im Vorverkauf in der Stadtverwaltung Büdingen, ansonsten am Kassenautomaten oder an den Personalkassen des Freibades gelöst werden. Sie haben für den aufgedruckten Zeitraum Gültigkeit. Jeder Badegast muss seine gültige Eintrittskarte auf Verlangen dem Bäderpersonal vorzeigen. Eine Übertragung auf andere Badegäste ist nicht gestattet.
3. Es erfolgt keine Rückvergütung oder Verrechnung für verlorene, beschädigte oder nicht ausgenutzte Eintrittskarten. Hiervon ausgenommen sind Saison-, Wert-, Feriendauer- und Gruppenkarten, die auf Antrag gebührenpflichtig ersetzt werden können.
4. Badegäste die nicht im Besitz einer gültigen Eintrittskarte angetroffen werden, oder denen missbräuchliche Nutzung des Kassenautomaten bzw. der Eintrittskarte nachgewiesen wird, sind mit einem Verwarnungsgeld von 20,00 € zu belegen. Bei Verweigerung der formlosen Verwarnungsgeldzahlung erfolgt förmlicher Strafantrag.

§ 5 Verhalten im Freibad

1. Die Becken dürfen nur nach gründlicher Körperreinigung benutzt werden. Die Verwendung von Seife, Duschgel o. ä. außerhalb der Duschräume ist nicht gestattet.
2. Der Aufenthalt im Freibad ist nur in üblicher Badekleidung gestattet.
3. Barfußbereiche dürfen nicht mit Straßenschuhen betreten werden.
4. Die Benutzung der Sprunganlagen ist nur zu den vom aufsichtführenden Schwimmmeister/Fachangestellten für Bäderbetriebe freigegebenen Zeiten gestattet. Hierbei ist das Wippen auf den Sprungbrettern nicht gestattet. Zudem ist besonders darauf zu achten, dass der Sprungbereich frei ist und nur eine Person das Sprungbrett betritt.
5. Die Benutzung der Wasserrutsche ist nur zu den vom aufsichtführenden Schwimmmeister/Fachangestellten für Bäderbetriebe freigegebenen Zeiten gestattet. Während des Rutschvorganges darf nicht angehalten werden. Das Rutschen ist nur in Blickrichtung ausgerichteter Sitzhaltung erlaubt. Das gleichzeitige Rutschen mehrerer Personen hintereinander ohne Einhaltung des vorgegebenen Sicherheitsabstandes ist untersagt. Nach Beendigung des Rutschvorganges ist der Rutschauslauf unverzüglich zu verlassen. Im Übrigen sind die an der Rutsche angebrachten Sicherheitshinweise genauestens zu beachten.
6. Seitliches Einspringen, das Hineinstoßen oder Werfen von Personen in das Becken, sowie das Unterschwimmen des Sprungbereichs bei Freigabe der Sprunganlage sind untersagt.
7. Die Benutzung von Schwimmflossen, Taucherbrillen und Schnorchelgeräten bedarf der Zustimmung durch das Schwimmaufsichtspersonal und geschieht auf eigene Gefahr.
8. Nichtschwimmer dürfen sich nur im Nichtschwimmerbecken aufhalten. Die Benutzung von Schwimmhilfen im Schwimmerbecken ist nicht gestattet.
9. Die Badegäste haben alles zu unterlassen, was den guten Sitten sowie dem Aufrechterhalten der Sicherheit, Ruhe und Ordnung zuwiderläuft.
10. Nicht gestattet sind unter anderem:
 - a) Kopfsprünge in das Nichtschwimmerbecken
 - b) Übermäßiges Lärmen,
 - c) Beeinträchtigende Ball-, Wurf- und Fangspiele auf den Liegewiesen
 - d) Die Verunreinigung der Liegewiesen, Räumlichkeiten und Betriebsflächen mit Abfällen jeglicher Art
 - e) Das Grillen auf den Liegewiesen
 - f) Das Reservieren von Stühlen, Liegen und Strandkörben.
 - g) Der Verzehr von Speisen und Getränken im Bereich der direkt an die Beckenumgänge angrenzenden Liegeflächen.

11. Im Freibad der Stadt Büdingen gilt ein generelles Rauchverbot, mit Ausnahme von gekennzeichneten Flächen. Die dort bereitgestellten Ascher sind zu benutzen.
12. Behälter aus Glas, Porzellan, Messer, (Spielzeug)Geschossen und andere gefährliche Gegenstände dürfen auf das Gelände des Freibades nicht mitgebracht werden.
13. Den Badegästen ist es nicht erlaubt, Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte oder Fernsehgeräte zu benutzen, wenn es dadurch zu Belästigungen der übrigen Badegäste kommt.
14. Das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung ist nicht gestattet. Für gewerbliche Zwecke und für die Presse bedarf das Fotografieren und Filmen der vorherigen Genehmigung der Betriebsleitung.

III. Rechtliche Bestimmungen

§ 6 Haftung

1. Die Badegäste benutzen das Freibad und alle Freibadeinrichtungen auf eigene Gefahr. Der Betreiber oder seine Erfüllungsgehilfen haften –außer für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit- nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für die auf den Parkplätzen des Freibades abgestellten Fahrzeuge. Für höhere Gewalt und Zufall sowie für Mängel, die auch bei Einhaltung der üblichen Sorgfalt eintreten oder nicht erkannt werden, haftet der Betreiber nicht.
2. Die Einrichtungen des Bades sind pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Benutzung oder Beschädigung haftet der Badegast für den Schaden. Für schuldhafte Verunreinigungen kann ein besonderes Reinigungsgeld erhoben werden, dessen Höhe im Einzelfall nach Aufwand von der Bäderverwaltung festgelegt wird.
3. Für den Verlust von Wertsachen, Bargeld und Bekleidung haftet der Betreiber nur nach den gesetzlichen Regelungen. Dies gilt auch bei Beschädigung der Sachen durch Dritte. Durch die Bereitstellung der Garderobeschränke werden keine Verwahrpflichten begründet. In der Verantwortung des Badegastes liegt es, bei der Benutzung der Garderobeschränke insbesondere diese zu verschließen, den sicheren Verschluss der jeweiligen Vorrichtung zu kontrollieren und die Schlüssel/Datenträger sorgfältig aufzubewahren.
4. Jeder Badegast der einen Strandkorb anmietet, haftet während der Mietzeit für alle daran verursachten Schäden.
5. Bei Verlust der Schlüssel für Garderobeschränke, Strandkörbe oder auch anderen Leihgaben, haftet der betreffende Badegast mit einem Pauschalbetrag von 10,00 €, welcher direkt beim Aufsichtspersonal zu entrichten ist.
6. Bei Schadensfällen, die in Verbindung mit Schulunterricht oder anderen geschlossenen Gruppen und Veranstaltungen Dritter entstehen, haftet neben dem unmittelbaren Verursacher der/die jeweilige Leiter(in), unterrichtende Lehrkraft, der Schulträger, Verein, Institution bzw. Veranstalter. Eine Haftung des Betreibers ist insofern ausgeschlossen.
7. Bei Schadensfällen in Verbindung mit von Bäderbediensteten während der arbeitsfreien Zeit durchgeführtem Schwimmunterricht, haftet neben dem unmittelbaren Verursacher auch der jeweils verantwortliche Schwimmkursleiter.
8. Schadensfälle sind umgehend dem/der aufsichtführenden Schwimmmeister(in)/Fachangestellte® für Bäderbetriebe unter Angabe der näheren Umstände mitzuteilen.

§ 7 Aufsicht

Das Aufsichtspersonal hat für die Einhaltung der Badeordnung zu sorgen. Den Anordnungen des Aufsichtspersonals ist uneingeschränkt Folge zu leisten.

§ 8 Fundsachen

1. Garderobenschränke, die nach Betriebsschluss noch verschlossen sind, können vom Badpersonal geöffnet werden. Der Inhalt wird als Fundsache behandelt.
2. Fundsachen sind beim Badeaufsichtspersonal abzugeben. Über die Fundgegenstände wird nach den gesetzlichen Bestimmungen verfügt.

§ 9 Sonderregelungen

1. Die Volleyball-Anlage im Freibad ist zur allgemeinen Nutzung durch die Badegäste freigegeben. Zu folgenden Zeiten während der Freibadsaison hat der Volleyballclub VBC Büdingen allerdings ein Vorrecht auf Nutzung:
 - Montag – Freitag: Von 16:30 Uhr bis 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit
 - Samstag: Von 15:00 Uhr bis 30 Minuten vor Ende der Öffnungszeit
 - Sonntag: Von 11:00 Uhr bis 13:00 Uhr

Ein Vorrecht auf Nutzung dieser Anlage besteht zudem für Wettkampfveranstaltungen. Entsprechende Termine werden vorher durch Aushang im Freibad bekannt gemacht.

2. Die Badeordnung gilt für den allgemeinen Badebetrieb. Bei Sonderveranstaltungen können von der Badeordnung Ausnahmen zugelassen werden, ohne dass es einer besonderen Aufhebung der Badeordnung bedarf.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden nimmt das Aufsichts- bzw. Kassenpersonal oder die Betriebsleitung entgegen.

Büdingen, den 13. Mai 2017
Der Magistrat der Stadt Büdingen

Erich Spamer
Bürgermeister